

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 12. Juni 1979

85. Stück

250. Verordnung: Speisepilzverordnung**251.** Verordnung: Verbot des Inverkehrbringens von Fleisch und Fleischwaren bestimmter Beschaffenheit**252.** Verordnung: Umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zum Spanischen Staat**253.** Verordnung: Ersatz der Ausbilderprüfung durch andere Prüfungen

250. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. Mai 1979 über frische und getrocknete Speisepilze (Speisepilzverordnung)

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, insbesondere des § 13, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, andere als die in der Anlage genannten Speisepilze in Verkehr zu bringen.

§ 2. In getrockneter Form dürfen nur die in der Anlage unter I. Z. 1 lit. d, e, f, g, h; I. Z. 3 lit. g; I. Z. 4 lit. c; II. Z. 1 und Z. 2 genannten Speisepilze in Verkehr gebracht werden.

§ 3. Es ist verboten,

1. Pilzarten untereinander gemischt, oder
2. Teile von Pilzen, welche die Pilzart nicht erkennen lassen, oder

3. Blätter- und Röhrenpilze ohne Huthaut und Fruchtschicht (Blätter- und Röhrenschicht) sowie Pilzhüte und Pilzstiele allein,

in Verkehr zu bringen.

§ 4. Das Verbot des § 3 gilt nur für frische und getrocknete Speisepilze, nicht aber für Pilze in weiterverarbeiteter Form.

§ 5. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 LMG 1975 die Verordnung vom 9. Juli 1921, BGBl. Nr. 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen außer Kraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Leodolter

Anlage

Speisepilze

I. Ständerpilze

1. Blätterpilze

- a) Kaiserling *Amanita caesarea* (Scop. ex Fr.) Pers. ex Schw.
- b) Parasol, Großer Schirmling *Macrolepiota procera* (Scop. ex Fr.) Sing.
- c) Safranschirmling *Macrolepiota rhacodes* (Vitt.) Sing.
- d) Zuchtchampignon *Agaricus bisporus* (Lge.) Sing.
- e) Waldchampignon *Agaricus silvaticus* Schff. ex Secr.
- f) Feldchampignon *Agaricus campestris* (L.) Fr.

- g) Anischampignon *Agaricus arvensis* Schff. ex Fr.
- h) Shiitakepilz ¹⁾ *Lentinus edodes* (Berk.) Sing.
- i) Grünling *Tricholoma flavovirens* (Pers. ex Fr.) Lund.
- j) Violetter Ritterling *Lepista nuda* (Bull. ex Fr.) Cooke
- k) Frauen-Täubling *Russula cyanoxantha* Schff. ex Fr.
- l) Edelreizker *Lactarius deliciosus* (L. ex Fr.) S. F. Gray

¹⁾ Üblicherweise nur getrocknet.

- m) Blutreizker *Lactarius sanguifluus* (Paulet ex Fr.)
- n) Brätling *Lactarius volemus* Fr.
- o) Rotbrauner Riesenträuschling *Stropharia rugosoannulata* Farlow ex Murr.
- p) Stockschwämmchen *Kuehneromyces mutabilis* (Schff. ex Fr.) Sing. & Smith.
- q) Zigeuner, Reifpilz *Rozites caperata* (Pers. ex Fr.) Karst.
- r) Austernseitling *Pleurotus ostreatus* (Jacq. ex Fr.) Kummer
- s) Eierschwamm, Pfifferling *Cantharellus cibarius* Fr.
- t) Märzschneekling *Hygrophorus marzuolus* (Fr.) Bres.

2. Porlinge

Schafeuter, Schafporling *Albatrellus ovinus* (Schff. ex Fr.) Koil. & Pouz.

3. Röhrenpilze

- a) Grauer Lärchenröhrling *Suillus aeruginascens* (Secr.) Snell
- b) Goldröhrling *Suillus Grevillei* (Klotzsch) Sing.
- c) Körnchenröhrling, Schmerling *Suillus granulatus* (L. ex Fr.) O. Kuntze
- d) Butterpilz *Suillus luteus* (L. ex Fr.) S. F. Gray
- e) Birkenpilz *Leccinum scabrum* (Bull. ex Fr.) S. F. Gray
- f) Rotkappe *Leccinum aurantiacum* (Bull. ex Fr.) S. F. Gray, *Leccinum testaceo-scabrum* (Secr.) Sing.
- g) Herrenpilz, Steinpilz *Boletus edulis* Bull. ex Fr., *Boletus pinicola* Vitt., *Boletus aestivalis* Paulet ex Fr., *Boletus aereus* Bull. ex Fr.
- h) Maronenröhrling *Xerocomus badius* (Fr.) Kühn. ex Gilb.

4. Sonstige

- a) Schweinsohr *Gomphus clavatus* S. F. Gray
- b) Totentrompete *Craterellus cornucopioides* Pers.
- c) Judasohr ¹⁾ *Hirneola auricula-judae* Bull. ex Fr.
- d) Riesenbovist ²⁾ *Lasiosphaera gigantea* (Pers.) Smarda
- e) Hasenbovist ²⁾ *Calvatia caelata* (Bull. ex Pers.) Morg.

II. Schlauchpilze

1. Morchelpilze

- a) Speisemorchel *Morchella esculenta* Pers. ex St. Amans

¹⁾ Üblicherweise nur getrocknet.

²⁾ Nur mit weißer Fruchtmasse.

- b) Spitzmorchel *Morchella conica* Pers.
- c) Hohe Morchel *Morchella elata* Fr.

2. Trüffelpilze

- a) Sommertrüffel *Tuber aestivum* Vitt.
- b) Wintertrüffel *Tuber brumale* Vitt.
- c) Weißtrüffel *Choiromyces maeandriiformis* Vitt.
- d) Périgord-Trüffel *Tuber melanospermum* Vitt.

251. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Mai 1979 über das Verbot des Inverkehrbringens von Fleisch und Fleischwaren bestimmter Beschaffenheit

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Es ist verboten, Fleisch in verdorbener, unreifer, nachgemachter, verfälschter oder wertgeminderter Beschaffenheit auch bei deutlicher und allgemein verständlicher Kenntlichmachung dieser Beschaffenheit in Verkehr zu bringen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Fleischwaren, das sind Zubereitungen aus Faschiertem, Fleischkonserven, Rohwürste, Räucherwaren, Rohpökelfleisch, Kochwürste, Kochpökelfleisch, Brühwürste und gebratene Würste.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen von minderwertigem und bedingt tauglichem Fleisch und daraus hergestellten Fleischwaren in unter besonderer amtlicher Kontrolle stehenden Verkaufsstätten (Freibänke).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Leodolter

252. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Mai 1979 über die umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zum Spanischen Staat

Auf Grund des § 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch spanische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit spanischen Kennzeichen sind ab 1. Juli 1979 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

253. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Mai 1979 über den Ersatz der Ausbilderprüfung durch andere Prüfungen

Auf Grund des § 29 h Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

§ 1. Die durch Bestätigung der zuständigen Stelle nachgewiesene erfolgreiche Ablegung der nachstehend angeführten Prüfungen ersetzt gemäß § 29 h Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes die Ausbilderprüfung:

1. Die nach Absolvierung des Seminars „Ausbildung der Ausbilder“ vor einer Landesstelle des Berufsförderungsinstitutes bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen.

2. Die nach Absolvierung eines von einem Landesarbeitsamt veranstalteten und von einer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft geleiteten Fachkurses für Lehrlingsausbilder vor diesen Stellen bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen.

3. Die nach Absolvierung eines von einer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft und einer Landesinnung der grafischen Gewerbe bzw. des Hauptverbandes der grafischen Unternehmungen Österreichs veranstalteten Fachkurses für Lehrlingsausbilder vor diesen Stellen bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen.

4. Die nach Absolvierung eines vom Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft veranstalteten Ausbilderkurses vor einem solchen Institut bis 30. Juni 1979 abgelegten Abschlußprüfungen.

5. Die am 16. September 1978 vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für Absolventen des zweijährigen Werkmeisterlehrganges für Maschinenbau durchgeführten Prüfungen.

6. Die nach Absolvierung eines von der Steirischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft veranstalteten Intensivseminars für Ausbilder vor dieser Stelle oder vor dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen.

7. Die nach Absolvierung des von der Wiener und Niederösterreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in der Zeit vom 16. bis 19. März 1976 veranstalteten Intensivseminars für Ausbilder vor dem Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen.

8. Die ab dem Jahre 1977 anlässlich einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des

§ 22 Abs. 1 Z. 3 der Gewerbeordnung 1973 bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen, die laut Bestätigung der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) die pädagogisch-methodischen Kenntnisse der Lehrlingsausbildung bzw. die Aufgabengebiete der Ausbilderprüfung zum Gegenstand hatten.

9. Die zur erfolgreichen Absolvierung der seit dem Schuljahr 1978/79 geführten „Werkmeister-schule für Berufstätige“ oder des „Werkmeister-lehrganges für Berufstätige“ des Berufsförderungsinstitutes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte oder des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft abgelegten Prüfungen.

10. Die nach Absolvierung des „einjährigen Lehrganges für Betriebsleiter für technische Berufe“ vor dem Berufsförderungsinstitut oder vor einer Kammer für Arbeiter und Angestellte abgelegten Abschlußprüfungen.

11. Die nach Absolvierung des „halbjährigen Lehrganges für Mitarbeiterführung und Mitarbeiterausbildung“ vor dem Berufsförderungsinstitut oder vor einer Kammer für Arbeiter und Angestellte abgelegten Abschlußprüfungen.

12. Die bei den Österreichischen Bundesbahnen gemäß der Dienstvorschrift für das Unterrichts- und Prüfungswesen (DVA 12) für Bedienstete der Dienstposten der Ordnungsnummern 529, 601, 676 und 776 als Verleihungsvoraussetzung vorgeschriebenen eisenbahndienstlichen Prüfungen (Ablegung des Besonderen Befähigungsnachweises gemäß Abschnitt C des Anhangs VIII zur DVA 12).

13. Die an einer Berufspädagogischen Akademie abgelegten Lehramtsprüfungen für Berufsschulen, die sich auf Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe II oder III (§ 2 Abs. 1 lit. b und lit. c der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976, BGBl. Nr. 541) erstreckt haben sowie die vor der Errichtung der Berufspädagogischen Akademien abgelegten gleichartigen Prüfungen.

14. Die an einer Berufspädagogischen Akademie abgelegten Lehramtsprüfungen für den gewerblichen Fachunterricht, die sich auf Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe A oder B einschließlich der Fachrichtungen Bekleidungs-gewerbe (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976, BGBl. Nr. 541) erstreckt haben sowie die vor der Errichtung der Berufspädagogischen Akademien abgelegten gleichartigen Prüfungen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.